

Privilegierte

SCHÜTZENGESELLSCHAFT BRAUNAU AM INN

Gegründet 1403

SCHIEßSTAND IN DER "BLEICHE"

ZVR-Zahl: 355736151

SCHIESSORDNUNG

(textuell modernisierte Version der historischen Standordnung von 1975)

1.) Personen, die noch nie mit einer Feuerwaffe geschossen haben, müssen dies der Schießleitung vor Beginn des Schießens mitteilen, damit für eine entsprechende Unterweisung gesorgt werden kann.

2.) Jeder Schütze trägt die Verantwortung für Unfälle und Schäden, die durch einen unsachgemäßen oder unvorsichtigen Umgang mit Waffen und Munition sowie durch die Missachtung der folgenden Sicherheitsregeln entstehen.

3.) Wenn das Kommando „Feuer einstellen!" gegeben wird, darf nicht weitergeschossen werden. Die Waffe ist unverzüglich zu entladen. Erst nach dem Kommando „Feuer frei!" darf das Schießen fortgesetzt werden.

4.) Eine geladene Waffe darf nicht aus der Hand gegeben werden, außer die geltenden UIT- oder IAU-Regeln sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

5.) Im Schießstand müssen Waffen immer mit der Mündung nach oben und bei geöffnetem Verschluss getragen werden. Sie dürfen erst geladen werden, wenn sich der Schütze am Schießstand befindet.

6.) Außerhalb des Schießstandes müssen Waffen entladen und der Verschluss muss geöffnet sein.

7.) Waffen dürfen ausschließlich im Schießstand geladen werden, wobei der Lauf in Richtung Scheibe gerichtet sein muss. Vor dem Laden muss der Schütze die Schießstellung eingenommen haben.

8.) Drehungen oder andere Körperbewegungen mit einer geladenen Waffe sind verboten.

9.) Repetierwaffen dürfen nur bei entsprechenden Pistolenbewerben verwendet werden.
Bei allen anderen Bewerben müssen die Patronen einzeln geladen werden.

10.) Das Ausstoßen von Patronen mit dem Putzstock ist nur im Schießstand und unter größter Vorsicht erlaubt.

11.) Probeweises Zielen ist – auch mit einer ungeladenen Waffe – nur im Schießstand und ausschließlich in Richtung der Scheibe erlaubt.

12.) Der Gewehrkolben darf beim Schießen nicht unter die Kleidung genommen werden.

13.) Schützen am Stand dürfen nicht durch Zurufe, Bemerkungen oder auf andere Weise gestört werden.
Im Bereich der Schießstände soll möglichst Ruhe herrschen und nur gesprochen werden, wenn es notwendig ist.

14.) Wer während des Schießens mit einer anderen Person sprechen möchte – ausgenommen sind Schießfunktionäre – muss zuvor die Waffe entladen, diese sicher verwahren und anschließend den Schießstand verlassen.

15.) Fremde Waffen oder Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Besitzers nicht angefasst werden.

16.) Unnötige Gespräche mit dem Schießstandpersonal sind zu vermeiden.

17.) Es ist verboten, auf die Scheibe zu schießen, bevor die Elektronik vom Messrahmen und der PC vollständig hochgefahren sind.

18.) Neben dem Schützen darf sich am Schießstand keine weitere Person aufhalten.

Braunau, den 19. September 2026



Privilegierte

SCHÜTZENGESELLSCHAFT BRAUNAU AM INN

Gegründet 1403

SCHIEßSTAND IN DER "BLEICHE"

ZVR-Zahl: 355736151

SCHIESSORDNUNG

(historische Standordnung von 1975)

1.) Personen, die noch nie mit einer Feuerwaffe geschossen haben, müssen dies der Schiessleitung melden, ehe sie sich am Schiessen beteiligen, damit für eine entsprechende Unterweisung gesorgt werden kann.

2.) Jeder Schütze trägt bei unvorsichtigem Hantieren mit den Waffen und der Munition und bei Außerachtlassung der nachstehenden Sicherheitsvorschriften die Verantwortung für etwaige Unfälle und Schadensfälle.

3.) Wird „Feuer einstellen!" befohlen, darf der Schütze nicht weiterschiessen und muss die Waffe unverzüglich entladen.
Er darf erst weiterschiessen, wenn wieder „Feuer frei!" gegeben wird.

4.) Der Schütze darf die geladene Waffe nicht aus der Hand geben, sofern nicht die UIT- oder IAU-Regeln etwas anderes bestimmen.

5.) Die Waffen müssen im Schießstand stets mit der Mündung nach oben und mit geöffnetem Verschluss getragen werden.
Sie dürfen erst geladen werden, wenn sich der Schütze im Stand befindet.

6.) Außerhalb des Standes müssen die Waffen frei von Munition sein und den Verschluss offen haben.

7.) Das Laden der Waffen darf nur im Stand und mit zur Scheibe gerichtetem Lauf erfolgen. Der Schütze hat vorher die Schießstellung einzunehmen.

8.) Körperwendungen mit geladener Waffe sind verboten.

9.) Repetierwaffen dürfen als solche nur bei entsprechenden Pistolenbewerben verwendet werden.
Bei allen anderen Bewerben müssen sie einzeln geladen werden.

10.) Das Ausstoßen von Patronen mit dem Putzstock ist nur im Stand und unter Beachtung größter Vorsicht gestattet.

11.) Probeweises zielen – auch mit ungeladener Waffe – ist nur im Stand und in Richtung auf die Scheibe gestattet.

12.) Der Kolben des Gewehrs darf beim Schiessen nicht unter den Rock genommen werden.

13.) Es ist verboten, im Stand befindliche Schützen durch Zurufe, Bemerkungen oder in anderer Weise zu stören.
In der Nähe der Stände soll möglichst Ruhe herrschen und nur das notwendigste gesprochen werden.

14.) Will ein Schütze, der sich im Stand befindet, mit jemandem sprechen (Schießfunktionäre ausgenommen), muss er dazu nach sicherer Verwahrung der ungeladenen Waffe den Stand verlassen.

15.) Fremde Waffen und Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Besitzers nicht angefasst werden.

16.) Unnötige Gespräche mit dem Schießstandpersonal sind zu unterlassen.

17.) Es ist unzulässig, auf die Scheibe zu schießen, ehe sie voll ausgefahren ist.

18.) Neben dem Schützen darf sich am Stand keine weitere Person aufhalten.

Braunau, den 25. März 1975